

Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) enthält die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zur Teilhabe behinderter Menschen. Oberstes sozialpolitisches Ziel des SGB IX ist, dass behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten, um Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX).

Im ersten Teil des SGB IX wird in Paragraph 2 geklärt, wann Menschen behindert, von Behinderung bedroht, schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Demnach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Von Behinderung bedroht sind sie, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 festgestellt wird.

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Teil 1 des SGB IX enthält Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, beispielsweise zur Ausführung von Leistungen, zu Gemeinsamen Servicestellen, zur Art der unterschiedlichen Leistungen zur Teilhabe sowie zu deren Sicherung und Koordinierung.

Bei Anträgen auf Teilhabeleistungen wird zunächst geprüft, ob die Leistungen voraussichtlich erfolgreich sind. Hierbei haben Leistungen zur Teilhabe prinzipiell Vorrang vor Rentenleistungen (§ 8 SGB IX).

Die unverzügliche Leistungserbringung in der Rehabilitation wird durch das Zuständigkeitsklärungsverfahren erreicht (§ 14 SGB IX). Der zuerst angesprochene Rehabilitationsträger muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine Zuständigkeit klären. Ist er nicht zuständig, wird der Antrag an die richtige Stelle weitergeleitet.

Teil 2 des SGB IX enthält besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen.

Die in den Paragraphen 68 bis 160 genannten Regelungen dieses eigentlichen Schwerbehindertenrechts haben das ehemalige Schwerbehindertengesetz (SchwbG) am 01.07.2001 abgelöst.

Im Schwerbehindertenrecht finden sich nähere Bestimmungen zum Personenkreis und zum Geltungsbereich. So wird hier beispielsweise geregelt, dass behinderte Jugendliche, bei denen ein Grad der Behinderung von weniger als 30 oder gar nicht festgestellt wurde, während der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Der Nachweis der Behinderung wird in diesem Fall durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit erbracht.

In diesem Teil des SGB IX werden auch die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber, der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit den Integrationsämtern und die Wahl und die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung geregelt.